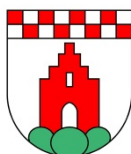


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

29 / SR / 3 / 0

**Mutation
RRB 1312
vom 20.08.2002**



GEMEINDE HERSBERG

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

Abkürzungen.....	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.1. Inhalt.....	4
1.2. Geltungsbereich.....	4
1.3. Organisation.....	4
1.4. Definitionen	4
2. PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
2.1. Strassennetzplan	5
2.2. Bau- und Strassenlinienplan.....	5
2.3. Bauprojekt- und Kreditbeschluss	5
2.4. Baubewilligungspflichtige Strassen.....	5
2.5. Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	5
2.6. Übernahme Privatstrassen.....	6
3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN).....	7
3.1. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information	7
3.1.1 Bauprojekt.....	7
3.1.2 Landerwerbsarten	7
3.1.3 Orientierungsversammlung	7
3.2. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren.....	7
3.2.2 Plangenehmigung	8
3.3. Landerwerb, Entschädigung	8
3.3.1 Regel und Ausnahme	8
3.3.2 Freihändiger Landerwerb	8
3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens.....	8
3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts.....	9
4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION	10
4.1. Zuständigkeit	10
4.2. Baubeginn	10
4.3. Werkleitungen	10
4.4. Instandstellung	10
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	11
5.1. Zuständigkeit	11
5.2. Winterdienst.....	11
5.3. Beleuchtung	11
6. VORTEILSAUSGLEICHUNG	12
6.1. Kostentragung	12

6.2.	Landerwerbskosten	12
6.3.	Baukosten	12
6.4.	Beitragsperimeterplan	13
6.5.	Verteilung Landerwerbskosten	13
6.6.	Verteilung Baukosten	14
6.7.	Kostenverteilungstabelle	14
6.8.	Kostenverteilung	15
6.9.	Beitragsverfügung	15
6.10.	Rechtsmittel	15
7.	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	16
7.1.	Zuständigkeit	16
7.2.	Gemeingebrauch	16
7.3.	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung	16
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	17
8.1.	Stützmauern und Einfriedigungen	17
8.2.	Gartenanlagen und Vorplätze	17
8.3.	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	17
8.4.	Strassennamen, Gebäudenummern	17
9.	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	18
9.1.	Rechtspflege	18
9.2.	Strafen	18
9.3.	Aufhebung bisherigen Rechts	18
9.4.	Inkraftsetzung	18
10.	BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG	19
10.1.	Gemeinde	19
10.2.	Kanton	19
Anhang		20
Perimeterplan		20

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz
RBG	kt. Raumplanungs- und Baugesetz

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hersberg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986:

1.1. Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Land-erwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

1.2. Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

1.3. Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

1.4. Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
- b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2. PLANUNG UND FINANZIERUNG

2.1. Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

2.2. Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2.3. Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Kreditbeschluss¹.

2.4. Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

2.5. Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung durch die Gemeinde bevorschussen (Vorfinanzierung).

¹ § 38 EntG

2.6. Übernahme Privatstrassen

1

Bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

3. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

3.1.1 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

3.1.2 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren oder ausserhalb davon freihändig erworben.

3.1.3 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren² oder das abgekürzte Verfahren³ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁴.

² § 43 EntG und § 40 EntG

³ § 43 EntG und § 41 EntG

⁴ § 44 Absatz 1 EntG

3.2.2 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁵ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren⁶.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung⁷.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben⁸.

3.3. Landerwerb, Entschädigung

3.3.1 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3.3.2 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein⁹.

⁵ § 40 Absatz 3 EntG

⁶ § 41 Absatz 2 EntG

⁷ § 43 Absatz 3 EntG

⁸ § 43 Absatz 2 EntG

⁹ § 38 ff EntG

3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräußert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

4.1. Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

4.2. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

4.3. Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

4.4. Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenchaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

5.1. Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.

5.2. Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

5.3. Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

6. VORTEILSAUSGLEICHUNG

6.1. Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

6.2. Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

6.3. Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberechnen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge voranzubehalten.

6.4. Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszu-schliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden und bei parallelen Strassen mit der Mittellinie abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden (Bauzonenrand), werden nur die Landerwerbs- und Baukosten für den halben Vollausbau in die Kostenverteilung einbezogen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

6.5. Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	--
b. separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege	--	100 %
c. separat geführt kommunale Radwege	--	100 %
d. Wanderwege ausserhalb Bauzonen	--	100 %
e. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	--	100 %

6.6. Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 1):		
a. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, <i>Nebenanlagen</i> und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan - öffentliche Erschliessungsstrassen	67 %	33 %
b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %
c. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	--	100 %

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
KORREKTIONEN (im Sinne Art. 1.4, Ziffer 2):		
d. Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, <i>Nebenanlagen</i> und Gestaltungsmaßnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan - öffentliche Erschliessungsstrassen	67 %	33
e. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	--	100 %
f. Öffentliche Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone	--	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

6.7. Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

6.8. Kostenverteilung

1

Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Projekt- und Kreditbeschlüsse die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Wird der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung während der Planaufgabe des Bauprojektes den Grundeigentümern eröffnet, kann die Beitragspflicht innert der Einsprachefrist des Planaufgabeverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden¹⁰.

6.9. Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Die Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone ist nicht möglich¹¹.

6.10. Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer – und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden¹².

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen¹³.

¹⁰ § 96 Absatz 2 EntG

¹¹ Mit dem Inkrafttreten des RBG wurde § 92 Absatz 3 EntG aufgehoben.

¹² § 96 Absatz 2 EntG

¹³ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

7. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

7.1. Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

7.2. Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

7.3. Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung¹⁴.

¹⁴ § 42 StraG; § 43 StraG

8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

8.1. Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2

Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt¹⁵.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

8.2. Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

2

An Gemeindestrassen hat die Entfernung von Bäumen mindestens 3 m von der Strassenlinie zu betragen. Äste von Bäumen und Sträuchern dürfen die Fahrbahn nur ab mindestens 4.5 m, das Trottoir ab mindestens 2.5 m überragen.

3

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

8.3. Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

8.4. Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

¹⁵ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV. In materieller Hinsicht gilt für Einfriedigungen im Bereich von Verkehrsflächen § 99 RBG.

9. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

9.1. Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

9.2. Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1 '000.-- bestraft¹⁶.

9.3. Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Reglement über das Strassenwesen vom 22.03.2000 (RRB Nr. 1377 vom 4.7.2000) aufgehoben.

9.4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

¹⁶ § 46 Absatz 2 GemG

10. BESCHLÜSSE, GENEHMIGUNG

10.1. Gemeinde

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

19. Juni 2002

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:



Die Gemeindeverwalterin:



10.2. Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit
Beschluss Nr. ~~4312~~ vom 20. Aug. 2002

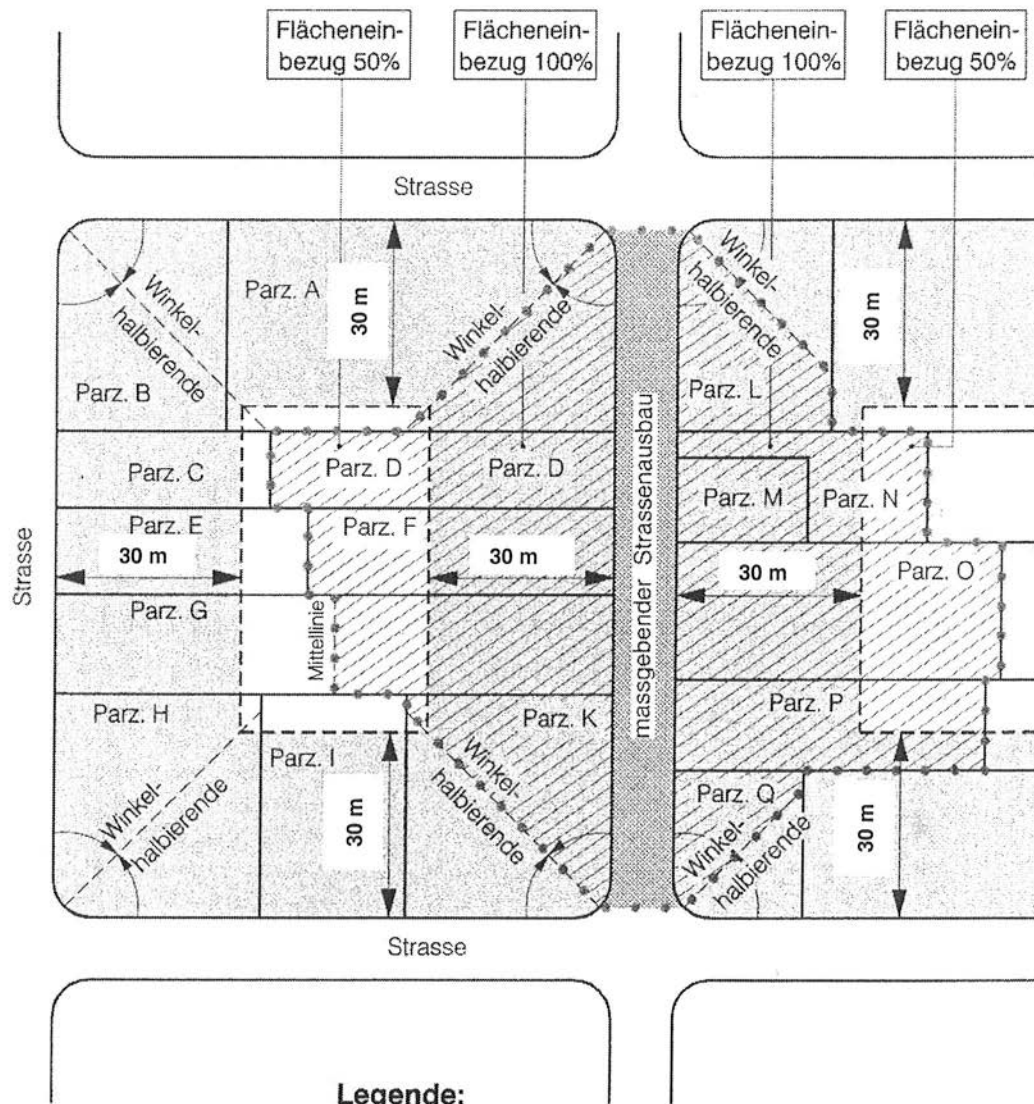
Amtsbl. Nr. 34 vom 22.8.02

Der Landschreiber :



Anhang

Perimeterplan



Legende:

- • • Perimeter für beitragspflichtige Flächen
-  Beitragspflichtige Flächen
-  Flächeneinbezug 100% / 50%
- Parzellengrenzen